

GEWERBERECHT – G47

Stand: April 2013

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl

E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-610

Fax
(0681) 9520-689

Einbau genormter Baufertigteile

Die Praxis zeigt, dass es immer wieder Fragen dazu gibt, was als handwerksähnliche Tätigkeiten im Rahmen der Anlage B, Abschnitt 2, Nr. 24 der Handwerksordnung und was als minderhandwerklich anzusehen ist. Der Wortlaut der Nr. 24 lautet: Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale).

- Es muss sich um den Einbau handeln
- Es muss sich um genormte Baufertigteile handeln
- Es muss sich um genormte Baufertigteile handeln

Hierzu gehören:

- Zargen-, Stahlzargen-, Türzargeneinbau
- Einbau industriell vorgefertigter Fenster und Türen
- Einbau von industriell vorgefertigten Fensterelementen mit integrierten Rollläden
- Montage von vorgefertigten Glasfassaden

Nicht zu den handwerksrechtlich relevanten Tätigkeiten gehören:

- Aufstellen von PKW-Fertigaragen aus Metall ohne Fundament
- Aufbau von Möbeln nach Aufbauanleitung
- Zusammenbau bzw. Montage von Möbelfertigteilen
- Aufbau bzw. Montage von Systemmesseständen
- Aufstellen von Draht- und Jägerzäunen aus vorgefertigten Teilen ohne Fundament
- Aufstellen von Fertigmöbeln für private Haushalte (keine Anpassung, keine Anschlüsse)
- Einbau von Schrankwänden

Das Verlegen von Bodenausgleichsplatten (Hartfaserplatten), Montage von Holzdecken (Nut- und Federbretter) auf bereits vorhandener Unterkonstruktion gehört zum Trocken-

bau. Seit dem 01.01.2004 handelt es sich zudem bei dem Parkettleger um ein zulassungsfreies Handwerk. Das Gewerbe des Bodenlegers ist handwerksähnlich.

Beim Einbau und Montage von Regalen aus Fertigteilen muss im Einzelfall entschieden werden, ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die unter den Einbau von genormten Bauteilen (Anlage B 2 Nr. 24) fällt. Für den Aufbau von Verkaufsregalen in Ladenlokalen oder bei dem Aufbau von Hochregallagern ist eher von einer industriellen Tätigkeit auszugehen.

Wir sind selbstverständlich gerne zu weiteren Erläuterungen und Beratungen bereit und können Ihnen auch ergänzende Rechtssprechungshinweise geben.

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken

Postanschrift: 66104 Saarbrücken

Ansprechpartner: Ass. Georg Karl
Telefon: 0681/9520-610
Fax: 0681/9520-689
E-mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Handwerkskammer des Saarlandes

Hohenzollernstr. 47-49
66117 Saarbrücken

Postanschrift: Postfach 10 13 31
66013 Saarbrücken

Ansprechpartner: Doris Clohs
Telefon: 0681/5809-105
Fax: 0681/5809-222 105
E-mail: d.clohs@hwk-saarland.de

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.